Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 6 (1916)

**Heft:** 11

Rubrik: [Impressum]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



organ reconue obligatoir de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse" 

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Abonnements: weiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 1 Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.— Schweiz

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich. Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart 

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie: EMIL SCHÄFER in Zürich I Annoncenexpedition

Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof) Telefonruf: Zürich Nr. 9272

# Allgemeine Rundschau.

000 Shweiz.

Bajel. Aus dem Berwaltungsrate der Aftienge= fellschaft unter der Firma Fata-Kinematographen=A.-G., find Robert und Richard Rosenthal ausgeschieden, ihre Un= terschriten sind erloschen. An deren Stelle wurden als Ber= waltungsräte gewählt: Rudolf Stamm=Baat und Rudolf Fechter, beide in Basel, welche je kollektiv zu zweien un= ter sich oder mit dem bisherigen Mitglied des Berwat= tungsrates Otto Neumaier oder mit einem Mitglied der Direktion die rechtsverbindliche Unterschrift für die Ge= sellschaft führen.

Luzern. Die Kommanditgesellschaft unter der Fir= ma Morandini u. Cie. in Luzern hat sich infolge Austritts des Kommanditärs Gottlieb Müller aufgelöst; dessen Kom= manditeinlage von Fr. 5000 sowie die Firma sind erloschen. Giovanni und Attilio Morandini von Toscolano, Prov. Brescia, Italien, beide wohnhaft in Luzern haben unter der Firma Morandini und Cie. in Luzern eine Kollektiv= gesellschaft gegründet, welche Aftiven und Passiven der er= loschenen Firma "Morandini und Cie." auf den 1. Februar 1916 übernommen hat. Kinematographenbetrieb Stadthof= straße Nr. 5.

### Ausland.

Deutschland. Das Berbot ausländischer Kilms u.

scher Films, das sich aus der vom Reichskanzler erlassenen Verordnung über die Einfuhr von entbehrlichen Artikeln ergibt, ist für die deutsche Alinematographie von sehr großer Bedeutung. Die Films fallen unter die im Zoll= tarif als Nr. 640 angeführten "Waren aus Zellhorn", die durch die Verordnung des Reichskanzlers in Zukunft von der Einfuhr ausgeschlossen sind. Durch den Krieg ist ein großer Teil der ausländischen Filmeinfuhr ohnehin un= möglich gemacht worden. Aber die Einfuhr aus den neu= tralen Ländern, besonders aus Dänemark, hat sich gerade in den letten Monaten so gehoben, daß die nun verhängte Sperre doch einen sehr großen Interessentenkreis in Wit= leidenschaft zieht. Die Vertreter der neutralen Filmfab= riken und die Agenturen, die sich mit dem Vertrieb aus= ländischer Films befaßt haben, werden ihre Geschäfte nun schließen müssen.

Tropdem dürfte es einer — wenn auch nur geringen Unsahl ausländischer Fabriken möglich sein, fernerhin in Deutschland Films abzusetzen. Dem Reichskanzler steht das Recht zu, Ausnahmebestimmungen zu dem Verbot zu erlassen. Insbesondere find jett schon die Zollämter ange= wiesen worden, Waren im Betrage von 50 Mark bis 500 Mark zur Einfuhr zuzulassen. Es ist allerdings kaum anzunehmen, daß auf diese Weise ein Handelsverkehr in Films in größerem Maße aufrecht erhalten werden kann. Aber der Reichskanzler wird aller Voraussicht nach auch noch die Einfuhr von Films zu höheren Beträgen genehmigen, sobald diese Einfuhr ohne sofortige Bezahlung er= folgt. Auf diese Weise wäre zum Beispiel die Nordische Filmkompagnie nach wie vor in der Lage, ihre Filmware die Konzessionsfrage. Das Verbot der Einfuhr ausländt- in Deutschland abzusetzen, da sie in Berlin eine ständige